

99088001070000, 99088001070000

Religionsunterricht Abmeldung

Heruntergeladen am 30.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/121372956/L100002>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99088001070000, 99088001070000
Leistungsbezeichnung I	Religionsunterricht Abmeldung
Leistungsbezeichnung II	Abmeldung vom Religionsunterricht
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Nordrhein-Westfalen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Teilnahme am Religionsunterricht, Religionsunterricht, Ethik, religiöse Bildung , Ethik, Abmeldung vom Religionsunterricht, Unterricht, Ethikunterricht, Ethikunterricht
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Schulangelegenheiten (088)
Verrichtungskennung	Abmeldung (070)
SDG-Informationsbereich	Bildungswesen in einem anderen Mitgliedstaat, einschließlich der frühkindlichen Betreuung, Bildung und Erziehung, der Primar- und Sekundarschulbildung, der Hochschulbildung und der Erwachsenenbildung

Modul	Sachverhalt
Lagen Portalverbund	Schule (1030100), Kinderbetreuung (1020200)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	11.01.2022
Fachlich freigegeben durch	Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen
Handlungsgrundlage	§ 31 Abs. 6 Schulgesetz Nr. 7 des Runderlasses „Religionsunterricht an Schulen“, BASS 12-05 Nr. 1 http://www.gesetze-im-internet.de/gg/art_7.html http://www.gesetze-im-internet.de/gg/art_7.html
Teaser	Hier erhalten Sie Informationen zur Abmeldung vom Religionsunterricht.
Volltext	Eine Abmeldung ist schriftlich gegenüber der Schulleiterin oder dem Schulleiter entweder durch die Erziehungsberechtigten oder nach Erreichen der Religionsmündigkeit (ab 14 Jahre) von der Schülerin oder dem Schüler selbst mitzuteilen. Melden sich Minderjährige vom Religionsunterricht ab, so sind deren Erziehungsberechtigte darüber zu informieren. Die Befreiung vom Religionsunterricht kann nicht an bestimmte Termine gebunden werden. Bei Widerruf der Erklärung besteht die Pflicht zum Besuch des Religionsunterrichtes. Wenn hinreichende Beurteilungsgrundlagen vorliegen, wird eine Note erteilt. Die Schule kann aus schulorganisatorischen Gründen die erneute Teilnahme auf den Beginn eines Schulhalbjahres beschränken.
Erforderliche Unterlagen	
Voraussetzungen	Schriftliche Erklärung der Erziehungsberechtigten oder nach Erreichen der Religionsmündigkeit (ab 14 Jahre) der Schülerin oder des Schülers selbst
Kosten	keine
Verfahrensablauf	Siehe Volltext

Modul	Sachverhalt
	Zusätzlich: Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, sind zur Teilnahme am Fach Praktische Philosophie verpflichtet, soweit dieses Fach in der Ausbildungsordnung vorgesehen und an der Schule eingerichtet ist. In der gymnasialen Oberstufe sind Schülerinnen und Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, zur Belegung des Faches Philosophie nach § 32 Schulgesetz verpflichtet.
Bearbeitungsdauer	kurzfristig
Frist	keine
weiterführende Informationen	Der Schulgottesdienst ist eine freiwillige schulische Veranstaltung. Die Schülerinnen und Schüler entscheiden unabhängig von ihrer Teilnahme am Religionsunterricht, ob sie am Schulgottesdienst teilnehmen. Bei noch nicht 14 Jahre alten Schülerinnen und Schülern entscheiden dies die Eltern. Für Schülerinnen und Schüler, die nicht am Schulgottesdienst teilnehmen, stellt die Schule die Aufsichtspflicht sicher. Religiöse Feste im schulischen Alltag bieten Kindern und Jugendlichen vielfältige Möglichkeiten, in Gemeinschaft zu feiern. Die Teilnahme an solchen religiösen Veranstaltungen ist unabhängig von der Teilnahme am Religionsunterricht freiwillig. Ferner: https://www.schulministerium.nrw/sites/default/files/documents/Erklärung-RU_31-05-2016.pdf Gemeinsame Erklärung der an der Durchführung des bekenntnisorientierten Religionsunterrichts in Nordrhein-Westfalen beteiligten Kirchen, Religionsgemeinschaften und des Beirates für den Islamischen Religionsunterricht Düsseldorf vom 31. Mai 2016
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	Die Erziehungsberechtigten informieren die Schulleitung schriftlich über die Abmeldung. Nach

Modul

Sachverhalt

Erreichen der Religionsmündigkeit (ab 14 Jahre) teilt die Schülerin oder der Schüler dies selbst mit. Melden sich Minderjährige vom Religionsunterricht ab, informiert die Schulleitung deren Erziehungsberechtigte darüber. Die Befreiung vom Religionsunterricht kann nicht an bestimmte Termine gebunden werden. Bei Widerruf der Erklärung besteht die Pflicht zum Besuch des Religionsunterrichtes. Wenn hinreichende Beurteilungsgrundlagen vorliegen, wird eine Note erteilt. Die Schule kann aus schulorganisatorischen Gründen die erneute Teilnahme auf den Beginn eines Schulhalbjahres beschränken.

Ansprechpunkt

Zuständige Stelle

Formulare

keine

Ursprungsportal

Religionsunterricht Abmeldung, Religious education deregistration